

Freiwilligkeit und Macht in der innerbetrieblichen Mediation



Fälle der innerbetrieblichen Mediation

- Kündigung
- Schadenersatzforderungen
- Mobbing
- Verstöße gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG)
- Zeugnisse
- betriebliche Mitbestimmung
- ...

§ 1 Abs. 1 MediationsG

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren **freiwillig** und **eigenverantwortlich** eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Freiwilligkeit

...bedeutet, dass die Beteiligten

- **selbst** und

- **ohne Zwang** von außen

entscheiden,

- **ob** und

- **wann**

ein Mediationsverfahren durchgeführt werden soll.

Fallkonstellationen der Freiwilligkeit in Mediationsverfahren bei innerbetrieblichen Konflikten

- Vereinbarung im Konfliktfall
- Mediationsklausel im Arbeitsvertrag
 - Individualabrede
 - Standardvertrag (Freiwilligkeit gegeben, da kein rechtl. Kontrahierungszwang)
- angeordnetes Mediationsverfahren – Weisungsrecht gem. § 106 GewO
 - Handkommentar Kloweit/Gläßer 2014
 - LAG Nürnberg – 5TaBV 22/12
- Kollektivrechtliche Mediationsregelung – Betriebsvereinbarungen BetrVG
- Vorschlag des Gerichts - § 54a Abs. 1 ArbGG



LAG Nürnberg – 5TaBV 22/12

2. Leitsatz:

Die Teilnahme an einem Mediationsverfahren unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 Satz 1 u. 2 GewO.

Begründung:

Nachdem einer Mediation das Element der Freiwilligkeit immanent ist (vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG), schließt dies bereits aus, dass ein Arbeitgeber durch Ausübung seines Weisungsrechts Arbeitnehmer zur Teilnahme an einer Mediation verpflichten kann.

Auch unter diesem Gesichtspunkt kann es sich bei der Teilnahme an dem Mediationsabschlussgespräch nicht um eine leistungssichernde Verhaltenspflicht der Arbeitnehmer und damit nicht um Arbeitszeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BetrVG handeln.



Lösungsansatz „Opt-out“

Mithilfe der „Opt-Out“-Möglichkeit lassen sich sowohl das

- Weisungsrecht des Arbeitgebers

als auch die

- Freiwilligkeit zur Teilnahme an einer Mediation

gewährleisten.

§ 2 Abs. 5 MediationsG

Die Parteien können die Mediation **jederzeit** beenden.

Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien **nicht** zu erwarten ist.

Mediatorenwahl

- Autonome Wahl durch die Medianten
- Vorschlag eines Mediators durch Dritte
- Beauftragung durch „höhere Instanz“
- Auswahl durch Koordinationspersonen
- Vorab-Festlegung durch Mediationsklauseln

§ 2 Abs. 2 MediationsG

Der Mediator vergewissert sich,

- dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und
- **freiwillig** an der Mediation teilnehmen.

Freiwilligkeit der Teilnahme

- Autonome Akteure
- Machtgefälle zwischen den Akteuren
- Macht und Druck durch einen Dritten
- Mediationsempfehlung eines Richters

Aufgaben des Mediators

- Vorgespräche mit allen Beteiligten und Auftraggebern
- Evtl. Einzelgespräche und damit verbundenes Empowerment
- Bei eingeschränkter Freiwilligkeit Hinweis auf „Opt-out“
- Herstellen der inneren Freiwilligkeit bei eingeschränkter äußerer Freiwilligkeit
- Hinweis auf Abbruch der Mediation, wenn Freiwilligkeit nicht hergestellt werden kann
- Abbruch der Mediation gem. § 2 Abs. 5 MediationsG zum Schutz der schwächeren Partei bei Machtungleichgewicht
- Aufnahme der Freiwilligkeit und der „opt-out“ in die Rahmenvereinbarung

